

Verhaltenskodex

der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H.

aufzustellen und zu veröffentlichen gemäß § 7 LobbyG

Lobbying ist ein legitimes Element demokratischer Systeme, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden kann bzw. soll. Mit dem Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetz (kurz LobbyG) hat der österreichische Gesetzgeber ein Lobbying- und Interessenvertretungs-Register sowie u.a. die Verpflichtung für Unternehmen die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, ihren Lobbying-Tätigkeiten einen Verhaltenskodex zugrunde zu legen, eingeführt.

Die Bestimmungen des LobbyG in der geltenden Fassung sind online abrufbar unter dem folgenden [Link](#).

Der vorliegende Verhaltenskodex enthält acht Grundregeln für die Ausübung von Lobbying. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien, welche Lobbying-Tätigkeiten ausüben, sowie die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien selbst, nehmen diesen Verhaltenskodex zur Kenntnis und verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex einzuhalten und Lobbying verantwortungsvoll auszuüben.

Grundregeln

Unternehmenslobbyisten haben im Kontakt mit Funktionsträgern (neben den Bestimmungen des LobbyG) vor allem stets Folgendes zu beachten:

1. Unternehmenslobbyisten informieren ihren Dienstgeber ausführlich über sämtliche von ihnen durchgeführten Lobbying-Tätigkeiten.
2. Sie legen gegenüber Funktionsträgern ihre Identität offen und geben die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als ihren Dienstgeber an, für die sie tätig sind oder die sie rechtsgeschäftlich bzw. organschaftlich vertreten, sowie ihre Aufgaben und die

spezifischen Anliegen bzw. Interessen des Dienstgebers. Der Umgang mit Funktionsträgern hat stets respektvoll zu erfolgen.

3. Sie machen über sich selbst oder die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien wahrheitsgemäße Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Eintragung im Lobbying- und Interessensvertretungs-Register.
4. Sie stellen sicher, dass die von ihnen erteilten und bereit gestellten Informationen im Zeitpunkt der Erteilung/Bereitstellung nach ihrem besten Wissen wahrheitsgemäß, vollständig, aktuell und nicht irreführend sind.
5. Sie beschaffen sich auf ausschließlich lautere und rechtmäßige Weise Informationen oder erwirken auf lautere und rechtmäßige Weise Entscheidungen von Funktionsträgern und unternehmen keine damit unvereinbaren Versuche.
6. Sie haben sich über die für den Funktionsträger öffentlich kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu informieren und diese Einschränkungen, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze, zu beachten.
7. Sie verleiten Funktionsträger nicht dazu, gegen die für sie geltenden Gesetze, Regeln und Verhaltensnormen zu verstoßen.
8. Sie üben keinen unlauteren oder unangemessenen Druck auf Funktionsträger aus. Jegliches ungebührliches Verhalten ist zu vermeiden.